

**Entwicklungssatzung
für den Ortsteil Mimbach
(Siedlung-Süd)
im Gebiet des Marktes Hahnbach**

Stand: 29.09.2000

Aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I Seite 2141) erlässt der Markt Hahnbach folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung ist im Lageplan M 1:1000 (Anlage 1) dargestellt. Er umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteilflächen, die innerhalb des Geltungsbereiches liegen.
- (2) Die Lagepläne M 1:1000 (Anlage 1) und Lageplan M 1:5000 (Anlage 2) jeweils vom 20.03.2000 sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Die Grundstücke FINr. 1886 TIFl., 1888 TIFl. und 1889 TIFl. der Gemarkung Mimbach sind im Flächennutzungs- und Landschaftsplan nicht als Bauflächen dargestellt und werden innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Mimbach einbezogen.

§ 3 Festsetzungen

- (1) Der Bereich der in § 2 genannten Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt. Für dieses Gebiet werden folgende Festsetzungen getroffen:

Bauweise	offen
Baukörpertyp	E+D
Zahl der Vollgeschosse	II
Dachneigung Wohnhäuser	> 37°
Kniestock Wohnhäuser	max. 0,75 m
Eingrünung/Ortsrand	zweireihige Hecke zur freien Landschaft

(2) Abwasserbeseitigung:

Bis zu einem Anschluss des Gebietes an eine zentrale Abwasseranlage hat die Abwasserbeseitigung über Dreikammer-Kläranlagen nach DIN 4261 mit einer nachfolgenden biologischen Reinigungsstufe zu erfolgen.

(3) Sicherheitszone zur 20-kV-Mittelspannungsfreileitung:

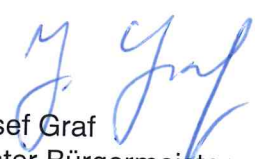
Zu der im Plan M 1:1000 dargestellten Freileitung ist eine Sicherheitszone von 8 m beiderseits der Leitungsachse einzuhalten.

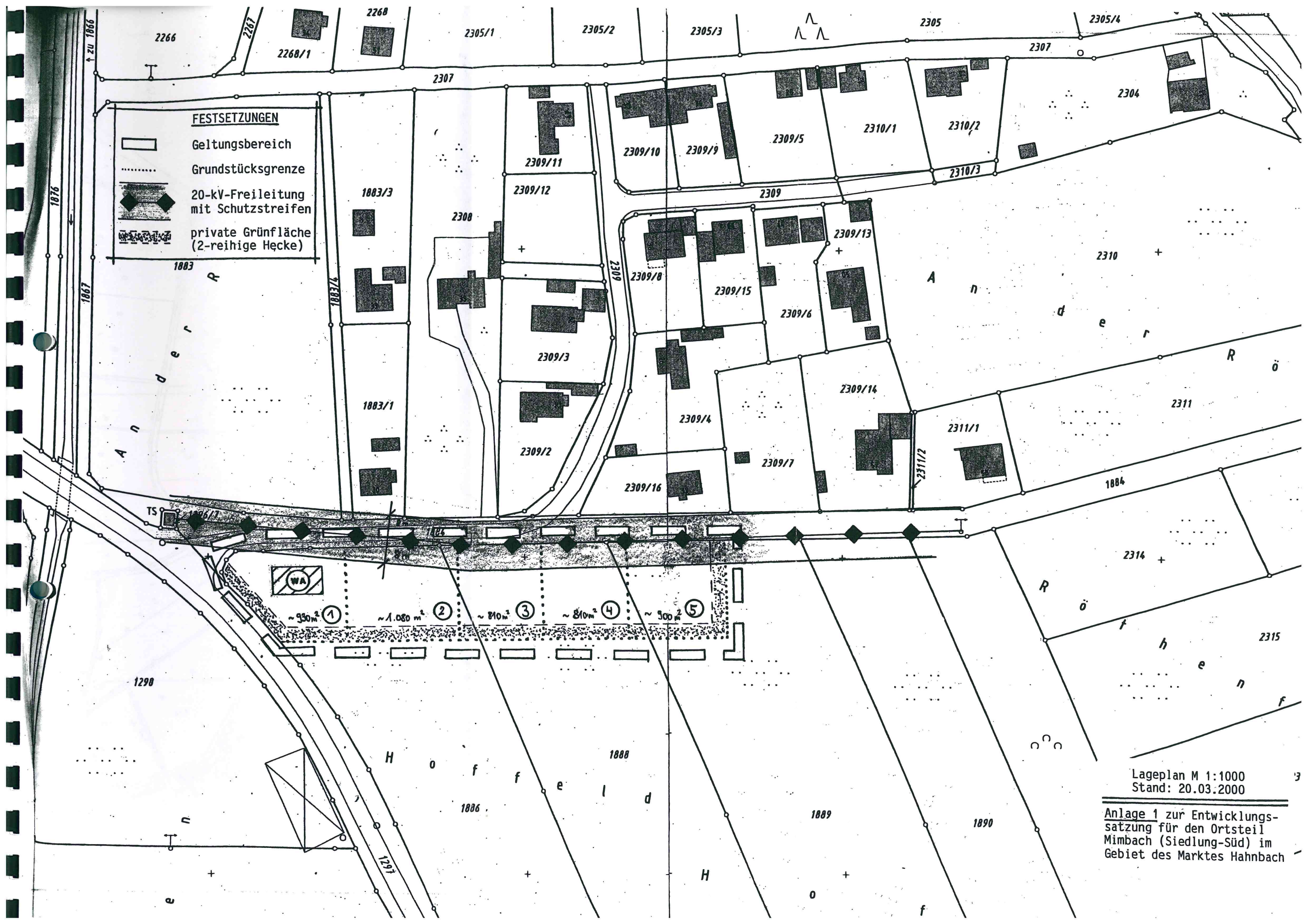
(4) Am 01.02.2000 ist die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) in Kraft getreten. Mit Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 12.01.2000 wurden die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingeführt. Sofern unverschmutztes Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert werden soll, ist die Verordnung mit den ergangenen Technischen Regeln zu beachten.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hahnbach, 19. Dezember 2000


Josef Graf
Erster Bürgermeister



FESTSETZUNGEN



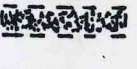
Geltungsbereich



Grundstücksgrenze



20-kV-Freileitung
mit Schutzstreifen



private Grünfläche
(2-reihige Hecke)

Lageplan M 1:1000
Stand: 20.03.2000

Anlage 1 zur Entwicklungs-
satzung für den Ortsteil
Mimbach (Siedlung-Süd) im
Gebiet des Marktes Hahnbach

+ 154 10 1.1



+ 154 10 1.1

+ 154 10 1.1